

RS OGH 1989/8/30 9ObA505/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1989

Norm

ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Erforderlich für einen Antrag gemäß § 54 Abs 2 ASGG ist nur, daß sich die Rechtsfrage des materiellen Rechts auf Arbeitsrechtssachen im Sinne des § 50 ASGG bezieht, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer also vor dem Arbeitsgericht und Sozialgericht klagen müßten. Die Rechtsfrage kann daher beliebige materiellrechtliche Probleme betreffen, sofern sie in Arbeitsrechtssachen zum Tragen kommen, auch wenn es sich um keine rein arbeitsrechtlichen Rechtsfragen, sondern um allgemeine, auch auf andere Gebiete des Zivilrechts übergreifende Rechtsfragen (wie zB Fälligkeit und Verjährung) handelt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 505/89
Entscheidungstext OGH 30.08.1989 9 ObA 505/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085642

Dokumentnummer

JJR_19890830_OGH0002_009OBA00505_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at